

Redaktionelle Urteilsanmerkung

Erlöschen des Verbraucher-Widerrufsrechts beim Haustürgeschäft nach beiderseits vollständiger Leistungserbringung europarechtskonform

Vorlagefragen:

1. Lassen sich Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie über Haustürgeschäfte dahin gehend auslegen, dass der nationale Gesetzgeber nicht daran gehindert ist, das nach Art. 5 der Richtlinie eingeräumte Recht, zurückzutreten, trotz fehlerhafter Belehrung des Verbrauchers dadurch zeitlich zu begrenzen, dass es einen Monat nach beiderseits vollständiger Erbringung der Leistungen aus dem Vertrag erlischt?

Falls der Gerichtshof die erste Vorlagefrage verneint:

2. Ist die Richtlinie über Haustürgeschäfte dahin gehend auszulegen, dass das Recht, zurückzutreten, vom Verbraucher – insbesondere nach Abwicklung des Vertrags – nicht verwirkt werden kann, wenn er nicht nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie belehrt wurde?

Tenor:

Die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist dahin auszulegen, dass der nationale Gesetzgeber für den Fall einer fehlerhaften Belehrung des Verbrauchers über die Modalitäten der Ausübung des mit Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie eingeführten Widerrufsrechts vorsehen kann, dass dieses Recht nicht später als einen Monat nach vollständiger Erbringung der Leistungen aus einem langfristigen Darlehensvertrag durch die Vertragsparteien ausgeübt werden kann.

HWiG § 2 Abs. 1 S. 4; Haustürgeschäfte-RL Art. 4 Abs. 3

*EuGH, Urt. v. 10.4.2008 – Rs. C-412/06 (Hamilton)*¹

I. Rechtsgebiet und Problemstellung

1. Die Entscheidung aus dem europäischen Verbraucherprivatrecht betrifft die Vereinbarkeit des angeglichenen deutschen Rechts der Haustürgeschäfte mit der europäischen Haustürgeschäfte-RL². Als eine der ersten gemeinschaftsrechtlichen Verbraucherschutz-Richtlinien sieht die Haustürgeschäfte-RL in Art. 5 vor allem ein Recht des Verbrauchers zum Widerruf von Verträgen vor, die in bestimmten, die Gefahr der Überumpelung bergenden Situationen geschlossen wurden. Nach Art. 249 Abs. 3 EGV binden gemeinschaftsrechtliche Richtli-

nien die Mitgliedstaaten nur hinsichtlich der Ziele der Richtlinie, entfalten dort aber grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung, sondern bedürfen der Umsetzung ins nationale Recht. Damit wird der nationale Gesetzgeber vor die nicht immer im ersten Anlauf bewältigte Herausforderung gestellt, den Vorgaben der Richtlinie gerecht zu werden. Bei Zweifeln am richtigen Verständnis der Richtlinie kann bzw. muss³ ein nationales Gericht nach Art. 234 EGV die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorlegen, soweit die Auslegung für den anhängigen Rechtsstreit erheblich ist.

2. Bereits mehrfach hatte der EuGH in sog. „Schrottimmobiliën“-Fällen, in denen Verbraucher im Wert weit überschätzte Immobilien bzw. Immobilienfonds-Anteile kreditfinanziert erwerben, über die Vereinbarkeit des deutschen Haustürgeschäfte-Rechts (heute in den §§ 312, 312a, 312f, 355 ff. BGB und früher im HWiG⁴ geregelt) mit der europäischen Haustürgeschäfte-RL zu entscheiden. Namentlich hatte der EuGH in der Heiningen-Entscheidung⁵ eine *ab Vertragsschluss* laufende Befristung des Widerrufsrechts, wie sie § 355 Abs 3 S. 1 BGB bzw. der frühere § 7 Abs. 2 S. 3 VerbrKrG⁶ enthält, für den Fall unterlassener Belehrung für richtlinienwidrig erachtet. Daraufhin schuf der deutsche Gesetzgeber durch das OLGVertrÄndG⁷ die Regelung des § 355 Abs. 3 S. 3 Hs. 1 BGB, mit der bei Belehrungsfehlern die Befristung des Widerrufsrechts nach S. 1 entfällt. Im vorliegenden Verfahren war nun aufgrund eines Vorlagebeschlusses des OLG Stuttgart⁸ zu klären, ob die Haustürgeschäfte-RL eine mit der

³ Letztinstanzlich entscheidende nationale Gerichte sind nach Art. 234 Abs. 3 EGV zur Vorlage verpflichtet.

⁴ Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften vom 16.1.1986 (BGBl. I 1986, S. 122) (HWiG).

⁵ EuGH, Urt. v. 13.12.2001, Rs. C-481/99 (Heiningen), NJW 2002, 281, wo darüber hinaus die Anwendbarkeit der HWi-RL auf Realkreditverträge bejaht wird; vgl. ferner zu den Folgen des Widerrufs des ausschließlich zum Zwecke der Finanzierung einer „Schrottimmobiliën“ geschlossenen Darlehensvertrages EuGH, Urt. v. 25.10.2005, Rs. C-350/03 (Schulte), NJW 2005, 3551 und EuGH, Urt. v. 25.10.2005, Rs. C-229/04 (Crailsheimer Volksbank), NJW 2005, 3555, dazu *Habersack*, JZ 2006, 91; *Häublein*, NJW 2006, 1553; vgl. ferner den aktuellen Vorlagebeschluss des II. Senats des BGH v. 5.5.2008 – II ZR 292/06 (www.bundesgerichtshof.de, abrufbar am 20.5.2008) zur Frage, ob der haustürrechtliche Widerruf eines Gesellschaftsbeitritts nach den Regeln der fehlerhaften Gesellschaft als bloße ex nunc wirkende Kündigung behandelt werden darf, obwohl dies dazu führt, dass der widerrufende Verbraucher als (zunächst) wirksam beigetretener Gesellschafter mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs angesehen wird.

⁶ Verbraucherkreditgesetz vom 17.12.1990, BGBl. I 1990, S. 2840 (VerbrKrG).

⁷ Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.7.2002 (BGBl. I 2002, S. 2850).

⁸ OLG Stuttgart NJW 2007, 379, Beschluss abrufbar unter: <http://www.juris.de/jportal/portal/t/ky8/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=KORE209362006%3Ajuris-r00&showdoccase>

¹ BB 2008, 967 m. Anm. *Edelmann*; Urteil abrufbar unter http://www.juris.de/jportal/portal/t/kpa/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=6&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE080006205%3Ajuris01&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint (verfügbar am 20.5.2008).

² Richtlinie 85/577/EWG vom 20.12.1985 betreffend den Verbraucherschutz im Fall von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, ABLEG 1985, L 372/31.

beiderseitigen vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistungen in Gang kommende Frist für den Widerruf erlaubt. Eine solche einmonatige Frist war in § 2 Abs. 1 S. 4 HWiG enthalten. Im aktuell geltenden deutschen Recht fehlt sie allerdings⁹, so dass die Entscheidung des EuGH nur noch für Altfälle unmittelbar bedeutsam ist.

3. Im Streitfall hatte Frau Hamilton Anfang der 90er Jahre in einer Haustürsituation einen Darlehensvertrag mit einer Bank unterzeichnet, um den Erwerb von Anteilen an einem Immobilienfonds zu finanzieren. Die im Darlehensvertrag enthaltene Widerrufsbelehrung war nach Ansicht des OLG Stuttgart fehlerhaft. Nachdem die den Immobilienfonds verwaltende Gesellschaft im Jahre 1997 Konkurs (heute: Insolvenz) anmelden musste und sich daraufhin die monatlichen Ausschüttungen des Fonds verringerten, mit denen ein maßgeblicher Teil der aus dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen getilgt werden sollten, entschloss sich Frau Hamilton zur Umschuldung. Durch Aufnahme eines anderen Darlehens bei einer Bausparkasse gelang es ihr Ende April 1998, das ursprüngliche Darlehen vollständig zurückzuzahlen. Im Jahre 2002 widerrief Frau Hamilton den ursprünglichen Darlehensvertrag und erhob im Dezember 2004 Klage gegen die Bank auf Rückzahlung der Zinsen und der zur Tilgung geleisteten Beträge sowie auf Ersatz für die an die Bausparkasse gezahlten Zinsen.

II. Kernaussagen und Würdigung

1. Der EuGH betont zunächst, dass die fehlerhafte Belehrung über die Ausübung des Widerrufsrechts der unterbliebenen Belehrung gleichzustellen sei, da beide den Verbraucher gleichermaßen im Hinblick auf sein Widerrufsrecht irreführten. Der Gerichtshof hält jedoch die in § 2 Abs. 1 S. 4 HWiG bei Belehrungsfehlern eingreifende Befristung des Widerrufs entgegen der Schlussanträge des Generalanwalts¹⁰ für vereinbar mit Art. 4 Abs. 3 Haustürgeschäfte-RL, wonach die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen vorsehen, wenn die Wi-

derrufsbelehrung nicht erfolgt. Die Beschränkung auf „geeignete“ Maßnahmen zeigt nach Auffassung des EuGH, dass die Maßnahmen nicht auf einen absoluten Schutz des Verbrauchers abzielten. Grenzen für diesen Schutz entnimmt der EuGH vor allem Art. 5 Haustürgeschäfte-RL, der das Widerrufsrecht regelt. Die Verwendung des Begriffs „Verpflichtung“ in Art. 5 Abs. 1 Haustürgeschäfte-RL, nach dessen Wortlaut der Verbraucher das Recht besitzt, „von der eingegangenen Verpflichtung zurückzutreten“, weist darauf hin, dass das Widerrufsrecht nicht ausgeübt werden könne, wenn zum Zeitpunkt seiner Ausübung keinerlei Verpflichtung aus dem widerrufenen Vertrag bestehe. Ähnlich schließt der Gerichtshof aus der Formulierung von Art. 5 Abs. 2 Haustürgeschäfte-RL, der anordnet, dass der Verbraucher infolge des Widerrufs „aus allen aus dem widerrufenen Vertrag erwachsenden Verpflichtungen entlassen“ sei, dass ein noch nicht vollständig durchgeführter Vertrag vorausgesetzt werde. Folgerichtig gelangt der EuGH zu dem Ergebnis, dass das nationale Recht ein Erlöschen des Widerrufsrechts bei vollständiger Leistungserbringung anordnen darf.

2. Der doch eher formale Verweis des EuGH auf die Verwendung des Begriffes der „Verpflichtung“ in der Haustürgeschäfte-RL vermag nicht recht zu überzeugen, zumal nach dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 Haustürgeschäfte-RL der Beginn der Widerrufsfrist die Belehrung voraussetzt. Sicherlich ist ein Interesse des Unternehmers, die Bücher irgendwann einmal definitiv zu schließen, anzuerkennen. Jedoch passt der Verwirkungsgedanke bei bloßem Vertragsvollzug schon deshalb nicht ohne weiteres, weil selbst bei einem an sich längerfristig angelegten Darlehensvertrag im Einzelfall die Leistungen bereits recht rasch nach Vertragsschluss ausgetauscht sein mögen. Dabei wird gerade bei einem für den Verbraucher besonders ungünstigen Geschäft der Gedanke an eine Umschuldung naheliegen. Zum anderen erlaubt der beiderseitige Austausch der Leistungen – auch dies zeigt die Umschuldungskonstellation – keine Aussage darüber, wie lange und in welchem Maße der Verbraucher noch an den wirtschaftlichen Folgen des Geschäfts zu tragen haben wird. Insofern bleibt es nach dem Zweck der Haustürgeschäfte-RL, den Verbraucher vor Überrumpelung zu schützen, problematisch, ihm das Widerrufsrecht aus der Hand zu schlagen, obwohl er darüber nicht ordnungsgemäß oder – auch dann wäre nach der aktuellen Entscheidung eine Verfristung zulässig – überhaupt nicht belehrt wurde. Jedenfalls nach deutschem Zivilrecht widerspricht es auch durchaus nicht per se der Logik allgemeiner Grundsätze, einen bereits vollzogenen Vertrag wieder rückabzuwickeln, wie etwa die Vorschriften über die Anfechtung zeigen. Der deutsche Gesetzgeber sollte deshalb das Urteil besser nicht zum Anlass nehmen, eine dem früheren § 2 Abs. 1 S. 4 HWiG entsprechende Regelung wieder einzuführen. Ggf. wäre wenigstens vorzusehen, dass bei verbundenen Verträgen (§§ 358, 359 BGB) – wie vom OLG Stuttgart erwo-gen – für die Verfristung ein Vollzug auch des finanzierten Geschäfts verlangt wird.

3. Weil der EuGH die erste Vorlagefrage bejahte, brauchte er zur zweiten nicht mehr Stellung zu beziehen. Wo die europarechtlichen Grenzen der allgemeinen Verwirkung des Widerrufsrechts liegen, ist damit weiterhin offen. Namentlich

=1&documentnumber=1&numberofresults=1&doc.part=K&doc.price=0.0¶mfromHL=true#focuspoint (verfügbar am 20.5.2008); dazu Häublein, EWiR 2006, 719.

⁹ Mit der Schuldrechtsmodernisierung (BGBl. I 2001, S. 3138) wurde die einmonatige Befristung des Widerrufs ab Vertragsvollzug ersetzt durch die generelle sechsmonatige Befristung ab Vertragsschluss in § 355 Abs. 3 S. 1 BGB, die aber seit der Hinzufügung der Regelung des S. 3 Hs. 1 durch das OLG-VertrÄndG (vgl. Fn. 7) bei Belehrungsmängeln nicht mehr eingreift. Der deutsche OLG-VertrÄnd-Gesetzgeber hatte die Heining-Entscheidung des EuGH (vgl. Fn. 5) übrigens dahin interpretiert, dass die HWi-RL jede Befristung des Widerrufsrechts verbiete, solange keine ordnungsgemäße Belehrung erfolgt sei, vgl. BT-Drs. 14/9266, S. 33.

¹⁰ Vgl. die Schlussanträge des Generalanwalts *Poiães Maduro* v. 21.11.2007: <http://www.juris.de/jportal/portal/t/127/page/jurisw.psml?doc.hl=1&doc.id=jcr62006C0412%3Acelex03&showdoccase=1&documentnumber=1&numberofresults=1&doc.part=S&doc.price=0.0¶mfromHL=true#focuspoint> (verfügbar am 20.5.2008), dazu Maier, EWiR 2008, 91.

in solchen Altfällen, in denen weder ordnungsgemäß belehrt wurde, noch ein vollständiger beiderseitiger Leistungsaustausch erfolgte, mag diese Frage die Gerichte in Zukunft noch beschäftigen.

Prof. Dr. Beate Gsell, Augsburg